

09.11.00**Antrag
des Landes Niedersachsen**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses

Punkt 26 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat möge an Stelle der Einzelempfehlungen der Ausschüsse gemäß Drucksache 536/2/00 beschließen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt es, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses einen weiteren wesentlichen Schritt hin zu einer umfassenden Justizreform und damit zu einer Modernisierung der Justiz eingeleitet hat. Mit dem Gesetzentwurf wird erstmals in der mehr als 120jährigen Geschichte der Zivilprozessordnung der nachdrückliche Versuch unternommen, das Verfahrensrecht der Zivilgerichtsbarkeit nachhaltig zu modernisieren. Obwohl die Reformbedürftigkeit der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts bereits seit geraumer Zeit bekannt ist, sind grundlegende Änderungen bislang unterblieben. Erkennbaren Schwächen und Mängeln des geltenden Rechts, die als nicht erträglich empfunden wurden, begegnete man in der Vergangenheit immer wieder mit gesetzgeberischen Eingriffen unterschiedlichen Gewichts, verschob Zuständigkeiten, änderte Streitwertgrenzen und einzelne Abschnitte des gerichtlichen Verfahrens. Diese Verbesserungsversuche, die im Wesentlichen ohne dauerhafte entlastende Wirkung geblieben sind, kennzeichnen die rechtspolitische Entwicklung bis zur Gegenwart. An die Stelle der Stagnation muss nunmehr eine zukunftsgerichtete Rechtspolitik treten. Es gilt die Weichen dafür zu stellen, dass die Gerichte auch künftig den hohen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft gerecht werden können. Dazu bedarf es einer umfassenden Reform der Rechtspflege in allen Bereichen.

Bei der Reform muss das Ziel der Kostenneutralität gewahrt werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist – wesentlich konsequenter als die Vereinfachungsnovelle des Jahres 1977 – von dem Bestreben gekennzeichnet, den Schwerpunkt des Zivilprozesses in die erste Instanz zu verlagern und das Berufungsverfahren stärker auf seine eigentliche Aufgabe, die Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung, zu konzentrieren. Das Ziel, den Zivilprozess in der ersten Instanz tatsächlich und rechtlich umfassend zu beurteilen und im Regelfall abschließend zu entscheiden, ist zu unterstützen. Hierbei werden die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen wie etwa die

Ausgeliefert am**09. Nov. 2000**

stärkere Betonung der richterlichen Hinweis- und Aufklärungspflichten sowie die Institutionalisierung des Schlichtungsgedankens einen wesentlichen Beitrag leisten.

Der Bundesrat stimmt auch den das Berufungsverfahren betreffenden Vorschlägen grundsätzlich zu. Eine reduzierte Prüfkompetenz des Berufungsgerichts und ein weitgehender Ausschluss neuen Vorbringens wird den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern deutlich machen, dass die Entscheidung ihres Streitfalls dem Eingangsgericht zugewiesen ist und das aller Anlass besteht, dort vollständig vorzutragen und erschöpfend Beweis anzutreten. Das Schwergewicht des Verfahrens wird dorthin verlagert, wo es hingehört, nämlich in die erste Instanz.

Der Bundesrat hält es allerdings nicht für unerlässlich, die Zuständigkeit für Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte von den Landgerichten zu den Oberlandesgerichten zu verlagern. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Umgestaltung der Berufungsinstanz muss nicht zwangsläufig mit einer Verlagerung von Rechtsmittelzuständigkeiten einhergehen. Auch gegen Berufungsurteile der Landgerichte könnte ein zum Bundesgerichtshof führender Rechtsweg eröffnet werden. Zudem erfordert die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Beseitigung von Sonderkonstruktionen des geltenden Rechts wie des Rechtsentscheids in Streitigkeiten aus Mietvertragsverhältnissen über Wohnraum und der Divergenzberufung eine alleinige Rechtsmittelzuständigkeit der Oberlandesgerichte nicht. Es sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die Reformziele auch ohne die vorgeschlagene Zuständigkeitsverlagerung erreicht werden können.

Es besteht Einigkeit, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch weitere Gespräche zwischen Bund und Ländern zu führen sind. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen sieht der Bundesrat deshalb derzeit davon ab, zu den übrigen Vorschlägen im Einzelnen Stellung zu nehmen.